

**Wahlordnung
für die Wahl der Mitglieder des Senior(inn)enbeirates
der Stadt Haan vom 12.11.2008**

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 11.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Das Gebiet, für das der Senior(inn)enbeirat gewählt wird, ist das Stadtgebiet Haan. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung unterliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als Wahlleiter(in),
- die / der 1. Beigeordnete sowie die / der Beigeordnete als Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters,
- der Wahlausschuss.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist der für die Kommunalwahl zu bildende Wahlausschuss der Stadt Haan.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer(innen) beschlussfähig.

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Senior(inn)enbeirat ist, wer am Wahltag
 - Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
 - das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - mindestens seit 16 Tagen vor der Wahl in der Stadt Haan seine Hauptwohnung hat und
 - nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (2) Als Nachweis gilt die Eintragung im Melderegister.

§ 5

Einreichung von Wahlvorschlägen, Wählbarkeit

- (1) Die Wahlleitung fordert öffentlich alle wahlberechtigten Personen auf, Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge können durch Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Die Wahlbewerber(innen) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Hauptwohnsitz in der Stadt Haan gemeldet,
 - Wahlberechtigung zur Senior(inn)enbeiratswahl (§ 4), wobei das 60. Lebensjahr nicht vollendet sein muss,
 - Vollendung des 58. Lebensjahres am Wahltag,
 - Vorlage von 20 gültigen Unterstützungsunterschriften für die Kandidatur durch Wahlberechtigte
- (3) Als Wahlbewerber(in) können alle Wahlberechtigten der Gemeinde benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck erteilt haben. Die schriftliche Zustimmung einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist unwiderruflich.
- (4) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber(innen) wird von den Einreichenden festgelegt.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerbung“ gekennzeichnet sein.
- (7) Dem Wahlvorschlag sind auf dem ausgegebenen Formblatt 20 Unterschriften von wahlberechtigten oder wählbaren Personen beizufügen (Unterstützungsunterschriften).
- (8) Wahlvorschläge dürfen nur durch wahlberechtigte oder wählbare Personen unterstützt werden. Jede wahlberechtigte oder wählbare Person darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Für Parteien und Wählergruppen gelten die §§ 15 ff. des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (9) Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag, den Nachweis zu Abs. 4 und die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden.
- (10) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer öffentlich bekanntgegebenen Frist bei der Wahlleitung einzureichen.

§ 6

Nichtwählbarkeit

- (1) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- (2) Bürgerinnen und Bürger, die im hauptamtlichen Dienst einer Senior(inn)enarbeit leistenden Organisation oder Einrichtung stehen, können nicht gleichzeitig als stimmberechtigte Mitglieder dem Senior(inn)enbeirat angehören.

§ 7

Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
- sie nicht rechtzeitig der Wahlleitung eingereicht worden sind,
 - sie nicht auf den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 - sie nicht die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften aufweisen,
 - sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
 - die Zustimmung der Bewerber(innen) fehlt.

Nicht wählbare Personen werden aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, die öffentlich bekanntgegeben wird, beseitigt werden.

§ 8

Stimmzettel

Die Einzelbewerber(innen) werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit den Bezeichnungen des Wahlvorschlages aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber(innen) aufgeführt.

§ 9

Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familiennamen- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt.
- (3) Jede(r) Wahlberechtigte darf nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

§ 10

Wahlverfahren, Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl des Rates statt. Die Dauer der Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Rates.
- (2) Das in dieser Wahlordnung vorgesehene Wahlverfahren erfolgt in freier, geheimer und schriftlicher Abstimmung.
- (3) Die Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(5) Für die Stimmabgabe per Brief finden die §§ 56 ff. der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Veröffentl. auf Anordnung vom 12.11.2008 im Amtsblatt der Stadt Haan am 14.11.2008; in Kraft ab 15.11.2008